

Höhere Steuern auf Vorsorgekapitalbezüge

Vorsorge Schweiz

Autoren: James Mazeau, CFA, Economist, UBS Switzerland AG; Elisabeth Beusch, PhD, Economist, UBS Switzerland AG

- Der Vorschlag, die Kapitalbezugssteuer für Vorsorgegelder auf Bundesebene zu erhöhen, könnte Renten im Vergleich zu Kapitalbezügen attraktiver machen.
- Die steuerliche Rendite von freiwilligen Einkäufen in die 2. Säule könnte sinken, während die steuerliche Attraktivität der Säule 3a aufgrund der weniger starken Steuererhöhung auf die oft kleineren Bezugsbeträge nicht stark beeinträchtigt werden dürfte.
- Zur Vermeidung höherer Steuern könnten Strategien wie die Staffelung von Kapitalbezügen aus der 2. Säule über mehrere Jahre attraktiver werden. Optionen sind die Finanzierung oder Refinanzierung von Wohneigentum und die Teilpensionierung.



Am 29. Januar 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu seinem Entlastungspaket eröffnet, mit dem er den Bundeshaushalt wieder ins Gleichgewicht bringen will. Es enthält unter anderem eine Massnahme zur Erhöhung der Kapitalbezugssteuer auf Bundesebene. Diese Steuererhöhung würde frühestens ab dem Steuerjahr 2027 gelten. Wie würde sich die steuerliche Attraktivität der Säule 3a und freiwilliger Einkäufe in die 2. Säule verändern, wenn die Steuer in der vorgeschlagenen Form umgesetzt wird? Und würden Renten im Vergleich zu Kapitalbezügen attraktiver werden?

Dieser Bericht erläutert zuerst die vorgeschlagenen Steueränderungen. Zweitens wird die relative Attraktivität von Renten im Vergleich zu Kapitalbezügen diskutiert. Drittens wird untersucht, wie sich die steuerliche Attraktivität der 2. Säule und der Säule 3a verändern wird. Zuletzt wird der Vorteil der Staffelung von Vorsorgekapitalbezügen erklärt.

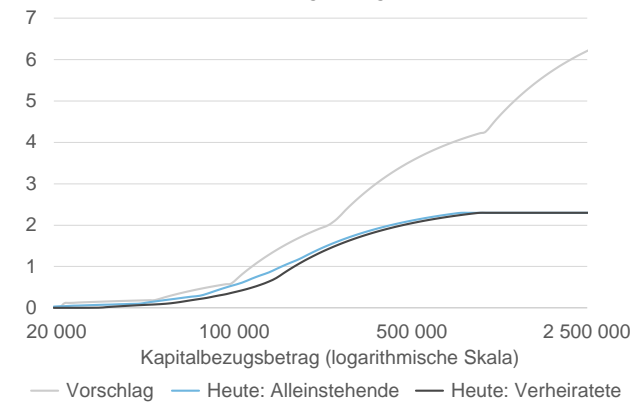
Revidierter Steuertarif

Der neue Steuertarif wäre für Ledige, Ehepaare und eingetragene Partner gleich, wobei die Kapitalbezüge der beiden letztgenannten nicht mehr für die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes zusammengezählt würden. Der Steuertarif wäre progressiver (Abbildung 1), wobei der höchste Grenzsteuersatz von 2,3 auf 11,5 Prozent steigen würde. Die Bundessteuerrechnung würde sich ab Bezugsbeträgen von etwas über 1 Million Franken mehr als verdoppeln (Tabelle 1).

Während die neue Steuer auf Bundesebene für alle, die Kapital beziehen, gleich wäre, würde der relative Anstieg der gesamten Kapitalbezugssteuer – also unter Berücksichtigung der kantonalen, kommunalen und der Bundessteuer – vom Steuerdomizil und vom Zivilstand abhängen. Bei einem Bezug von 500 000 Franken läge der Anstieg zwischen rund 15 und 35 Prozent (Abbildung 2). Der höhere Anstieg für Verheiratete erklärt sich durch die niedrigeren Steuern, die sie derzeit auf Bundesebene und in den meisten Kantonen sowie auf kommunaler Ebene zahlen.

Abbildung 1 – stärkere Steuerprogression

Effektive Bundessteuersätze pro bezogenem Vorsorgekapitalbetrag nach dem aktuellen und dem vorgeschlagenen Tarif, in Prozent



Quellen: EFD, TaxWare, UBS; Stand 2025

Tabelle 1 - höhere Steuern für grosse Beträge

Veränderung der Kapitalbezugssteuer auf Bundesebene, nach Betrag und Zivilstand, in Franken

Kapitalbezugs- betrag	Vorgeschlagene Steuer	Heutige Steuer, Alleinstehende	Veränderung, Alleinstehende	Heutige Steuer, Verheiratete	Veränderung, Verheiratete
25 000	33	15	18	-	33
50 000	95	80	15	41	54
100 000	595	538	57	363	232
200 000	3 595	2 583	1 012	2 377	1 218
500 000	17 595	10 503	7 092	10 177	7 418
1 000 000	42 595	23 000	19 595	23 000	19 595
2 000 000	117 595	46 000	71 595	46 000	71 595
5 000 000	342 595	115 000	227 595	115 000	227 595
10 000 000	717 595	230 000	487 595	230 000	487 595

Quellen: EFD, TaxWare, UBS; Stand 2025

Annahme: Ehegatten und eingetragene Partner beziehen ihr Vermögen in unterschiedlichen Jahren.

Rente gegenüber Kapital

Um zu beurteilen, wie sich die höhere Besteuerung auf die Entscheidung zwischen Rente und Kapital auswirkt, berechnen wir die Anzahl Jahre, nach denen die kumulierte Einkommenssteuer auf Renten die anfängliche Kapitalbezugssteuer und die kumulierte Einkommenssteuer auf Vermögenserträge und Vermögenssteuer auf Vermögensbestände übersteigt. Wir verzichten bewusst auf andere Kriterien, die bei der Entscheidung für die Kapital- oder Rentenleistung eine Rolle spielen, um uns auf den steuerlichen Vergleich zu konzentrieren.

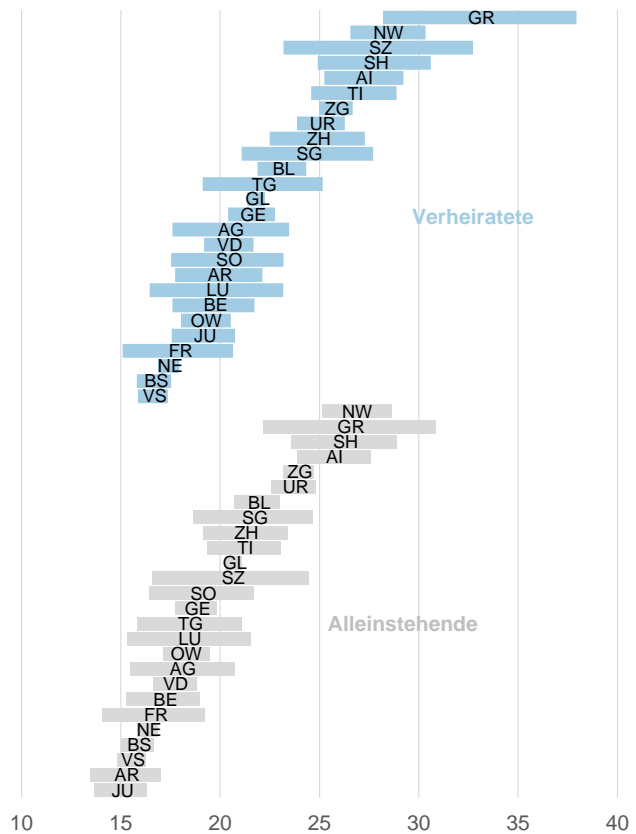
In den Kantonshauptorten liegt bei einem Bezug von 500 000 Franken die mittlere Break-even-Dauer von rund 22 Jahren derzeit leicht unter der Lebenserwartung der heute 65-Jährigen – rund 24 Jahre (Abbildung 3). Ausserdem gilt generell: Je höher der Bezugsbetrag, desto attraktiver sind die Kapitalbezüge aus steuerlicher Sicht. Der Trend bleibt mit dem revidierten Steuertarif unverändert. Der Break-even-Punkt wird jedoch weiter nach hinten verschoben: um rund drei Jahre bei einem Bezug von 500 000 Franken und

um rund fünf Jahre bei einem Bezug von zwei Millionen Franken. Infolge der vorgeschlagenen Steuer würde bei Bezugsbeträgen bis etwa zwei Millionen Franken eine Rente in vielen Kantonshauptorten steuerlich attraktiver werden als der Kapitalbezug.

Zu beachten ist, dass die Ergebnisse unserer Simulation empfindlich auf die verwendeten Annahmen reagieren, insbesondere auf den Umwandlungssatz. Wenn letzterer 5,5 Prozent statt der von uns verwendeten 5,0 Prozent beträgt, wird die Break-even-Dauer um rund fünf Jahre gesenkt. Die oben erläuterten Trends bleiben jedoch unverändert.

Abbildung 2 – höherer Anstieg für Verheiratete

Relativer Anstieg der gesamten Kapitalbezugssteuer mit der vorgeschlagenen Steuer für einen Bezug von 500 000 Franken, pro Kanton und nach Zivilstand, in Prozent; die Bänder zeigen den kantonalen minimalen und maximalen Anstieg abhängig von der Gemeinde



Quellen: EFD, TaxWare, UBS; Stand 2025

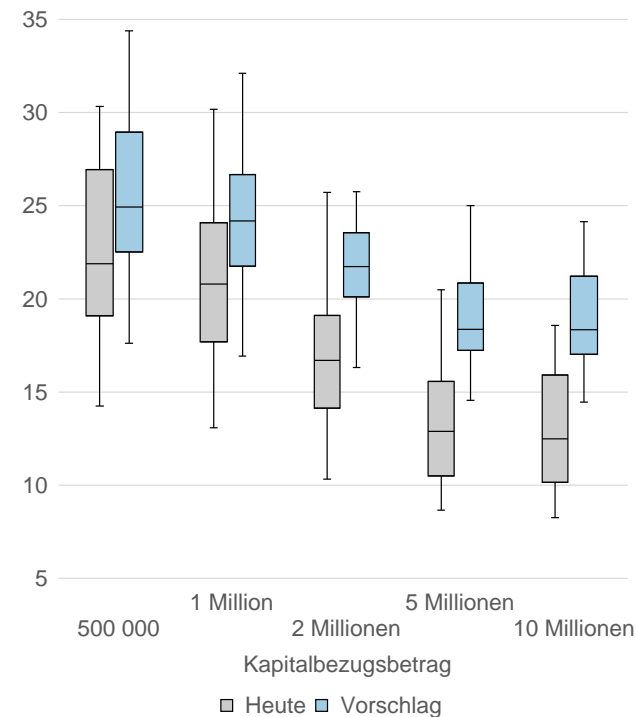
Annahme: Kapitalbezug nicht im gleichen Jahr wie Ehegatte oder eingetragener Partner.

Abbildung 3 zeigt die Break-even-Zahlen. Sie stellt aber nicht dar, wie nahe die kumulierten Steuern, die durch beide Leistungsarten impliziert werden, beieinander liegen. Beispielsweise würde für eine Einzelperson, die in der

Stadt Bern 500 000 Franken bezieht, die Break-even-Dauer unter dem vorgeschlagenen Steuerrahmen bei rund 24 Jahren liegen. In den Jahren 14 und 34 wären die kumulierten Steuern auf die Kapitaloption jedoch um rund 17 Prozent höher beziehungsweise 7 Prozent niedriger als die Rentenoption (Abbildung 4).

Abbildung 3 – noch ein paar Jahre mehr bis Break-even erreicht wird

Verteilung nach Kantonshauptorten der Break-even-Dauer in Jahren, nach der die Steuern auf Renten höher sind als jene durch einen Kapitalbezug, unter dem aktuellen und vorgeschlagenen Steuerrahmen, nach Bezugsbetrag, Beträge in Schweizer Franken



Quellen: EFD, TaxWare, UBS; Stand 2025

Lesart Box-Plot: Die horizontalen Balken stellen (von oben nach unten) das 95., 75., 50., 25. und 5. Perzentil dar. Das 75. Perzentil trennt die obersten 25 Prozent der Beobachtungen von den anderen 75 Prozent der Beobachtungen. Annahmen: Kein anderes Vermögen als Konsumüberschüsse und anfängliche Alterskapitalien vorhanden, ledig, maximale AHV-Rente, Umwandlungssatz 5%, Inflation 1%, Nettoertrag auf Vermögen 2%, jährlicher Konsum entspricht dem 1,1-, 1,3-, 1,6-, 2,7- und 4,3-Fachen der maximalen AHV-Rente für Kapitalbezüge von 500 000, 1 Million, 2 Millionen, 5 Millionen und 10 Millionen Franken.

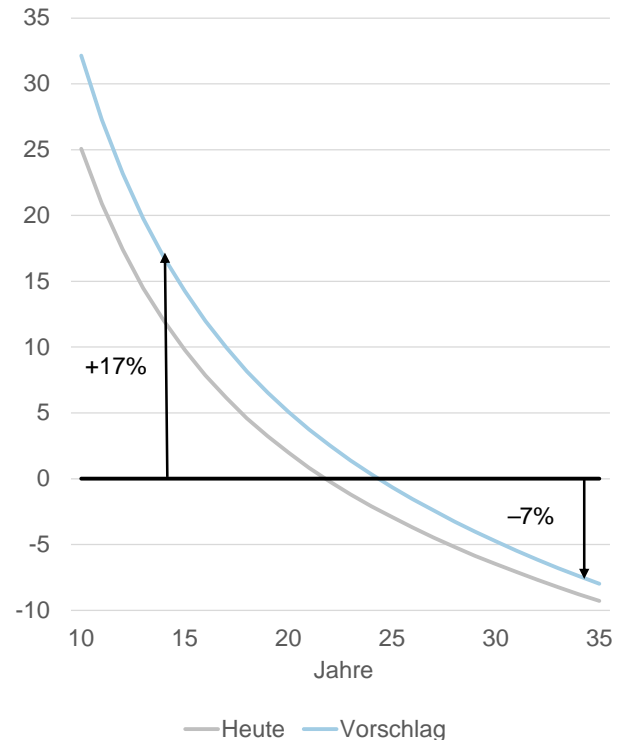
Freiwillige Einkäufe in die 2. Säule

Die Steuerrendite ist die reine Steuer-Gesamtrendite ohne Berücksichtigung der finanziellen Performance. Die Steuerrendite ist jedoch nicht unabhängig von der finanziellen Rendite. Höhere finanzielle Renditen tendieren dazu, die Steuerrendite zu senken, da sie in der Regel zu höheren Kapitalbezugssteuern führen, während die Vorteile der Einkommens- und Vermögenssteuer unverändert bleiben. Dies gilt, wenn höhere finanzielle Renditen die möglichen freiwilligen Einkäufe nicht einschränken. Ist

dies nicht der Fall, können kleinere Einkäufe zu höheren Einkommens- und Vermögenssteuervorteilen führen und damit die Steuerrendite beeinflussen.

Abbildung 4 – abnehmender Steuerunterschied

Unterschied der kumulierten Steuern auf einen Kapitalbezug zu einer Rente, unter dem aktuellen und vorgeschlagenen Steuerrahmen, für eine Einzelperson, die in der Stadt Bern 500 000 Franken bezieht, in Prozent



Quellen: EFD, TaxWare, UBS; Stand 2025

Annahmen: Kein anderes Vermögen als Konsumüberschüsse und anfängliches Alterskapital, maximale AHV-Rente, Umwandlungssatz 5%, Inflation 1%, Nettovermögensertrag 2%, jährlicher Konsum entspricht dem 1,1-Fachen der maximalen AHV-Rente.

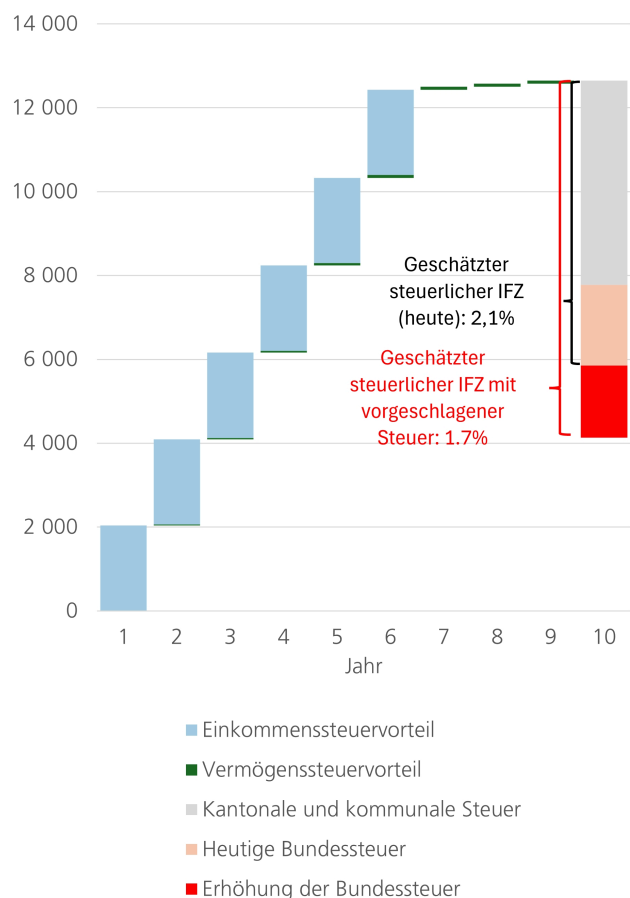
In bestimmten Situationen, wenn die Kapitalbezugssteuer die Summe der Einkommens- und Vermögenssteuervorteile übersteigt, kann die Steuerrendite von freiwilligen Einkäufen negativ sein. Dies trifft möglicherweise zu, wenn die Einkommens- und Vermögenssteuervorteile gering sind, zum Beispiel in Niedrigsteuergebieten oder für Geringverdiener sowie wenn die Kapitalbezugssteuern hoch sind.

Die vorgeschlagene Steuer würde die steuerliche Attraktivität von freiwilligen Einkäufen in die 2. Säule (Abbildung 5) mindern. Das Ausmass der Reduktion der Steuerrendite hängt jedoch von den bezogenen Beträgen und dem Steuerdomizil ab. In Steuerdomizilen, in denen die kantonalen und kommunalen Steuern auf Kapitalbezügen relativ niedrig sind, wird die neue Bundessteuer die

Steuerrendite stärker senken als in Steuerdomizilen, in denen die kantonalen und kommunalen Steuern relativ hoch sind. Dies gilt umso mehr für hohe Bezugsbeträge.

Abbildung 5 – geringerer steuerlicher Gesamtvorteil

Wasserfalldiagramm der Steuer-Cashflows im Zusammenhang mit freiwilligen Einkäufen: Einkommenssteuervorteil, Vermögenssteuervorteil und Alterskapitalbezugssteuer in Franken sowie steuerlich interner Zinsfuss (IFZ), in Prozent



Quellen: EFD, TaxWare, UBS; Stand 2025

Annahmen: Steuertarife 2025, steuerbares Einkommen 70 000 Franken, alleinstehende Person, Stadt Zürich, jährliche freiwillige Einkäufe von 10 000 Franken, Rendite auf Vorsorgevermögen 3%, Pensionskassenvermögen bei Pensionierung ohne freiwillige Einkäufe 650 000 Franken, Vermögen 100 000 Franken, Annahme, dass das gesamte Vermögen als Kapital bezogen wird, keine vorherigen freiwilligen Einkäufe in die Pensionskasse. In den letzten drei Jahren vor dem Bezug werden keine freiwilligen Einkäufe getätigt, da für diese Einkäufe keine Einkommenssteuervorteile geltend gemacht werden können, wenn sie als Kapital bezogen werden.

Säule 3a

Leistungen der Säule 3a können nur in Kapitalform bezogen werden. Für die meisten Erwerbstätigen, das heisst für Arbeitnehmende, ist der maximale Jahresbeitrag an die Säule 3a auf 7258 Franken (2025) begrenzt. Diese Obergrenze beschränkt das Kapital, das angespart und damit bezogen werden kann. Zudem können Säule-3a-

Guthaben in bis zu fünf verschiedenen Jahren bezogen werden, wodurch sich die Bezugsbeträge in einem bestimmten Steuerjahr weiter verringern.

Die vorgeschlagene Steueränderung hätte nur geringe Auswirkungen auf die steuerliche Attraktivität der Säule 3a für Arbeitnehmende, da die annualisierte steuerliche Rendite um rund 0,1 Prozentpunkte sinken würde. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die vorgeschlagene Besteuerung für die üblicherweise bezogenen 3a-Kapitalbeträge nicht wesentlich im Vergleich zur heutigen ändert. Daher würden Säule-3a-Beiträge bei sonst gleichen Bedingungen eine etwas höhere steuerliche Rendite aufweisen als gleichwertige Einkäufe in die 2. Säule. Dies gilt für Vermögenswerte, die um das Renteneintrittsalter herum bezogen werden.

Niedrigere Steuern durch gestaffelte Bezüge

Angesichts potenziell höherer Steuern und einer steileren Steuerprogression würde die Strategie, den Kapitalbezug aus der 2. Säule zu staffeln, steuerlich attraktiver werden. Dazu gibt es hauptsächlich zwei Möglichkeiten:

1. Finanzierung oder Refinanzierung einer selbst genutzten Liegenschaft, was alle fünf Jahre bis drei Jahre vor dem Rentenalter möglich ist. Ab dem Alter von 50 Jahren gibt es jedoch eine Begrenzung des Anteils am Gesamtkapital, der bezogen werden kann.
2. Teilzeitrente, die maximal drei gestaffelte Bezüge erlaubt.

Für Ehegatten und eingetragene Partner, deren Kapitalbezüge für Steuerzwecke auf kantonaler und kommunaler Ebene zusammengezählt werden, lohnt es sich, eine Strategie zu prüfen, um Vermögenswerte in verschiedenen Jahren zu beziehen und so die Steuerbelastung zu verringern.

Anhang

Die Anlagebeurteilungen des Chief Investment Office von UBS («CIO») werden durch Global Wealth Management von UBS Switzerland AG (in der Schweiz durch die FINMA beaufsichtigt) oder deren verbundenen Unternehmen («UBS»), die Teil der UBS Group AG («UBS-Konzern») sind, aufbereitet und veröffentlicht. Der UBS-Konzern umfasst die frühere Credit Suisse AG, ihre Tochtergesellschaften, Filialen und verbundenen Unternehmen. Der für Credit Suisse Wealth Management relevante Zusatz-Disclaimer ist am Ende dieses Abschnitts zu finden.

Die Anlagebeurteilungen wurden im Einklang mit den gesetzlichen Erfordernissen zur Förderung der **Unabhängigkeit des Anlageresearch** erstellt.

Allgemeines Anlageresearch – Risikohinweise:

Diese Publikation dient **ausschliesslich zu Ihrer Information** und stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Offertenstellung zum Kauf oder Verkauf von Anlage- oder anderen spezifischen Produkten dar. Die in dieser Publikation enthaltene Analyse ist nicht als persönliche Empfehlung aufzufassen und berücksichtigt weder die Anlageziele noch die Anlagestrategien oder die finanzielle Situation oder Bedürfnisse einer bestimmten Person. Sie basiert auf zahlreichen Annahmen. Unterschiedliche Annahmen können zu materiell unterschiedlichen Ergebnissen führen. Bestimmte Dienstleistungen und Produkte unterliegen gesetzlichen Beschränkungen und können deshalb nicht unbeschränkt weltweit angeboten und/oder von allen Investoren erworben werden. Alle in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen stammen aus als zuverlässig und glaubwürdig eingestuftem Quellen, trotzdem lehnen wir jede vertragliche oder stillschweigende Haftung für falsche oder unvollständige Informationen ab (ausgenommen sind Offenlegungen, die sich auf UBS beziehen). Alle Informationen und Meinungen sowie angegebenen Prognosen, Einschätzungen und Marktpreise sind nur zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Publikation aktuell und können sich jederzeit ohne Vorankündigung ändern. Hierin geäusserte Meinungen können von den Meinungen anderer Geschäftsbereiche von UBS abweichen oder diesen widersprechen, da sie auf der Anwendung unterschiedlicher Annahmen und/oder Kriterien basieren.

Dieses Dokument oder die darin enthaltenen Informationen (einschliesslich Prognosen, Werte, Indizes oder sonstiger berechneter Beträge («Werte»)) dürfen unter keinen Umständen für folgende Zwecke verwendet werden: (i) für Bewertungs- oder buchhalterische Zwecke; (ii) zur Bestimmung der fälligen oder zahlbaren Beträge, Preise oder Werte von Finanzinstrumenten oder -verträgen; oder (iii) zur Messung der Performance von Finanzinstrumenten, einschliesslich zwecks Nachverfolgung der Rendite oder Performance eines Werts, Festlegung der Vermögensallokation des Portfolios oder Berechnung der Performance Fees. Mit dem Erhalt dieses Dokuments und der Informationen sichern Sie zu und garantieren gegenüber UBS, dass Sie dieses Dokument oder die darin enthaltenen Informationen für keinen der oben genannten Zwecke benutzen oder sich dafür in anderer Weise auf dieses Dokument oder die darin enthaltenen Informationen verlassen. UBS und ihre Direktoren oder Mitarbeiter könnten berechtigt sein, jederzeit Long- oder Short-Positionen in hierin erwähnten Anlageinstrumenten zu halten, in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber oder Mandatsträger Transaktionen mit relevanten Anlageinstrumenten auszuführen oder für den Emittenten beziehungsweise eine mit diesem Emittenten wirtschaftlich oder finanziell verbundene Gesellschaft bzw. das Anlageinstrument selbst andere Dienstleistungen zu erbringen. Zudem könnten Mitglieder der Konzernleitung bei der Emittentin oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft als Verwaltungsräte tätig sein. Die von UBS und ihren Mitarbeitern getroffenen Anlageentscheidungen (einschliesslich der Entscheidung, Wertpapiere zu kaufen, verkaufen oder zu halten) könnten von den in den Research-Publikationen von UBS geäusserten Meinungen abweichen oder ihnen widersprechen. Bei Illiquidität des Wertpapiermarkts kann es vorkommen, dass sich gewisse Anlageprodukte nicht sofort realisieren lassen. Aus diesem Grund ist es manchmal schwierig, den Wert Ihrer Anlage und die Risiken, denen Sie ausgesetzt sind, zu quantifizieren. UBS setzt Informationsbarrieren ein, um den Informationsfluss aus einem oder mehreren Bereichen innerhalb von UBS in andere Bereiche, Einheiten, Divisionen oder verbundene Unternehmen von UBS zu steuern. Der Termin- und Optionenhandel eignet sich nicht für jeden Anleger, da ein erhebliches Verlustrisiko besteht und die Verluste den ursprünglich investierten Betrag übersteigen können. Die Wertentwicklung einer Anlage in der Vergangenheit stellt keine Gewähr für künftige Ergebnisse dar. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich. Manche Anlagen können plötzlichen und erheblichen Wertverlusten unterworfen sein. Bei einer Liquidation Ihrer Anlagewerte kann es vorkommen, dass Sie weniger zurückerhalten als Sie investiert haben, oder dass man Sie zu einer Zusatzzahlung verpflichtet. Wechselkursschwankungen können sich negativ auf den Preis, Wert oder den Ertrag einer Anlage auswirken. Der/Die Analyst(en), der/die diesen Bericht erstellt hat/haben, kann/können zum Zweck der Sammlung, Zusammenfassung und Interpretation von Marktinformationen mit Mitarbeitern des Trading Desk und des Vertriebs sowie anderen Gruppen interagieren.

Verschiedene Bereiche, Gruppen und Mitarbeitende innerhalb des UBS-Konzerns können **unabhängig voneinander** separate Research-Produkte erstellen und verteilen. Zum Beispiel werden Research-Publikationen des **CIO** von UBS Global Wealth Management erstellt. **UBS Global Research** hingegen wird von UBS Investment Bank erstellt. **Die Research-Methoden und Rating-Systeme der einzelnen Research-Organisationen können voneinander abweichen**, beispielsweise mit Blick auf die Anlageempfehlungen, den Anlagehorizont, Modellannahmen und Bewertungsmethoden. Somit können auch die von den einzelnen Research-Organisationen bereitgestellten Anlageempfehlungen, Ratings, Preisziele und Bewertungen voneinander abweichen oder inkonsistent sein – mit der Ausnahme bestimmter Wirtschaftsprognosen (bei denen UBS CIO und UBS Global Research zusammenarbeiten können). Bei jedem einzelnen Research-Produkt sollten

Sie die Einzelheiten zu dessen Methodologie und Rating-System beachten. Nicht alle Kundinnen und Kunden haben Zugang zu allen Produkten von jeder Organisation. Jedes Research-Produkt unterliegt jeweils den Richtlinien und Verfahren der Organisation, von der es verfasst wird.

Die Vergütung des/der Analysten, der/die diesen Bericht erstellt hat/haben, wird ausschliesslich durch Research Management und das Senior Management (ohne Investment Banking) bestimmt. Die Vergütung der Analysten basiert nicht auf den Erträgen aus dem Investment Banking, Verkauf und Handel oder Eigenhandel. Die Vergütung kann jedoch in Bezug zu den Erträgen des UBS-Konzerns als Ganzes stehen, wozu auch das Investment Banking, der Verkauf und Handel sowie der Eigenhandel gehören.

Die steuerliche Behandlung hängt von der individuellen Situation ab und kann sich in Zukunft ändern. UBS erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung und macht keinerlei Zusicherung im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Vermögenswerten oder deren Anlagerenditen – weder im Allgemeinen noch in Bezug auf die Verhältnisse und Bedürfnisse eines spezifischen Kunden. Wir können nicht auf die persönlichen Anlageziele, finanziellen Situationen und Bedürfnisse unserer einzelnen Kunden eingehen und empfehlen Ihnen deshalb, vor jeder Investition Ihren Finanz- und/oder Steuerberater bezüglich möglicher – einschliesslich steuertechnischer – Auswirkungen zu konsultieren.

Dieses Material darf ohne vorherige Einwilligung von UBS nicht reproduziert werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, untersagt UBS ausdrücklich jegliche Verteilung und Weitergabe dieses Materials an Dritte. UBS übernimmt keinerlei Haftung für Ansprüche oder Klagen von Dritten, die aus dem Gebrauch oder der Verteilung dieses Materials resultieren. Die Verteilung dieser Publikation darf nur im Rahmen der dafür geltenden Gesetzgebung stattfinden. Informationen darüber, wie das CIO Konflikte regelt und die Unabhängigkeit seiner Anlagebeurteilungen, des Publikationsangebots, des Research sowie der Ratingmethoden aufrechterhält, finden Sie unter www.ubs.com/research-methodology. Weitere Informationen über die jeweiligen Autoren dieser und anderer CIO-Publikationen, auf die in diesem Bericht verwiesen wird, sowie Kopien von vergangenen Berichten zu diesem Thema können Sie bei Ihrem Kundenberater bestellen.

Wichtige Informationen über nachhaltige Anlagestrategien: Nachhaltige Anlagestrategien versuchen, die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) beim Anlageprozess und Portfolioaufbau miteinzubeziehen. Strategien wenden ESG-Analysen je nach der Region unterschiedlich an und integrieren die Ergebnisse auf verschiedene Weise. Die Einbeziehung von ESG-Faktoren oder Aspekten des nachhaltigen Investierens könnte die Fähigkeit von UBS beeinträchtigen, bestimmte Anlagechancen zu nutzen oder zu empfehlen, die andernfalls zu den Anlagezielen des Kunden oder der Kundin passen würden. Die Renditen eines Portfolios, das ESG-Faktoren oder Erwägungen des nachhaltigen Investierens einbezieht, sind unter Umständen geringer oder höher als die eines Portfolios, bei dem UBS keine ESG-Faktoren, Ausschlusskriterien oder anderen Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt. Zudem kann ein solches Portfolio Unterschiede hinsichtlich der Anlagechancen aufweisen.

Externe Vermögensverwalter / Externe Finanzberater: Für den Fall, dass dieses Research oder die Publikation an einen externen Vermögensverwalter oder Finanzberater ausgegeben wird, untersagt UBS dem externen Vermögensverwalter oder Finanzberater ausdrücklich, diese an ihre Kunden und /oder Dritte weiterzugeben beziehungsweise zur Verfügung zu stellen.

USA: Diese Publikation darf weder in den USA noch an «US persons» verteilt werden.

Länderinformationen finden Sie unter ubs.com/cio-country-disclaimer-gr oder fragen Sie Ihren Kundenberater nach vollständigen Risikoinformationen.

Zusatz-Disclaimer für Credit Suisse Wealth Management

Dieses Dokument erhalten Sie in Ihrer Eigenschaft als Kunde von Credit Suisse Wealth Management. Ihre personenbezogenen Daten werden gemäss der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, auf die Sie an Ihrem Domizil über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> zugreifen können. Um Ihnen Marketingmaterial zu unseren Produkten und Dienstleistungen senden zu können, ist die UBS Group AG berechtigt, Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten (d.h. Kontaktangaben wie Name, E-Mail-Adresse), bis Sie uns mitteilen, dass Sie diese Unterlagen nicht mehr erhalten möchten. Sie können die Zusendung dieser Unterlagen jederzeit durch Mitteilung an Ihren Relationship Manager widerrufen.

Soweit in diesem Dokument nicht anders angegeben und /oder abhängig von der lokalen Einheit der Credit Suisse, von der Sie diesen Bericht erhalten, wird dieser Bericht von UBS Switzerland AG verteilt, einem von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassenen und regulierten Unternehmen.

Fassung D/2024. CIO82652744

© UBS 2025. Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Markenzeichen von UBS. Alle Rechte vorbehalten.